

- 4. Wahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.700,00 €
- 5. Urnenreihengrabstelle:**
Für 20 Jahre: 600,00 €
- 6. Urnenrasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung**
Für 20 Jahre: 950,00 €
- 7. Urnenwahlgrabstätte**
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 780,00 €
- 8. Urnenwahl-Baumgrabstätte:**
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 980,00 €
- 9. Urnenreihen-Baumgrabstätte:**
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 950,00 €
- 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**
a) eine Gebühr gemäß anteilig von Nummer 3,4 oder 7,8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 3,4 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 5,6,7+8 zu entrichten.**

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 380,00 €
Für Personen bis 5 Jahren werden keine Gebühren erhoben.
2. für eine Urnenbestattung: 190,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 45,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Genehmigung bei Namensplatten bei Reihengräber und Baumgräbern 20,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Trauerfeier – 200,00 €

V. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung:

1. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle 45,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.05.2014 außer Kraft.

Kirchdorf, 25.08.2020

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher/in:
Remmer Meents Ute Kalmbach, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 21.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 31.07.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. **Reihengrabstelle:**
Für 30 Jahre: 600,00 €
2. **Rasenreihengrabstelle:**
Für 30 Jahre: 1.260,00 €
3. **Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren:**
Für 30 Jahre: 300,00 €
4. **Wahlgrabstätte:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 720,00 €
5. **Rasenwahlgrab mit Platte:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.260,00 €
6. **Rasenwahlgrab mit stehendem Stein:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.320,00 €
7. **Urnenreihengrabstelle:**
Für 30 Jahre: 500,00 €
8. **Urnenrasenreihengrabstelle:**
Für 30 Jahre: 950,00 €

9. **Urnenwahlgrabstätte:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 570,00 €
10. **Urnenwahlgrabstätte mit Kies:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 960,00 €
11. **Rasenuarnenwahlgrabstätte mit Platte:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.260,00 €
12. **Rasenuarnenwahlgrabstätte mit stehendem Stein:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.320,00 €
13. **Urnenwahlgrabstätte am Findling:**
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.150,00 €
14. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:**
a.) eine Gebühr gemäß Nummer 15 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b.) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
15. **Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4,5,6 und 1/30 für Urnengrabstätten der Nrn. 9-13 zu entrichten.**

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) **für eine Erdbestattung:**
Für Personen ab 5 Jahren 480,00 €
b) **für eine Erdbestattung:**
Für Personen unter 5 Jahren 170,00 €
c) **für Erdbestattungen am Samstag**
wird ein Zuschlag berechnet
in Höhe von 150,00 €
2. a) **für eine Urnenbestattung:** 180,00 €
b) **für Urnenbestattung am Samstag**
wird ein Zuschlag berechnet in
Höhe von 20,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 30,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Grabplatte 20,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Friedhofes. (Nur für alte Grabrechte für die gesamte Unterhaltungspflege, wie Wege, Hecken, Wasser, Instandhaltung)

- Für ein Jahr
- je Qm der Grabstätte: ab 01.01.2021 2,45 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Diese Gebühr wird von der Stadt Springe erhoben.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.05.2013 außer Kraft.

Eldagsen, 31.07.2020

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenvorsteher:
Flade, P.		Niedermeier

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenkreisvorsteher:
Brummer, S.		Porth